

TE Vwgh Erkenntnis 1989/2/27 88/10/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39a

AVG §62 Abs1

AVG §66 Abs4

AVG §71 Abs1 lit a

AVG §71 Abs4

AVG §72 Abs1

AVG §72 Abs3

B-VG Art8

MRK Art6 Abs3 lit c

MRK Art6 Abs3 lit e

VolksgruppenG 1976 §13

VStG §24

VStG §49 Abs1

VStG §49 Abs4

VwGG §46 Abs1

VwGG §46 Abs1 implizit

1. AVG § 39a heute
 2. AVG § 39a gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
 3. AVG § 39a gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 39a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 39a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 62 heute
 2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 71 heute
 2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 71 heute
 2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 72 heute
 2. AVG § 72 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 72 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013
-
1. AVG § 72 heute
 2. AVG § 72 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 72 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 8 heute
 2. B-VG Art. 8 gültig ab 01.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
 3. B-VG Art. 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 8 gültig von 01.08.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2000
 5. B-VG Art. 8 gültig von 19.12.1945 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 6. B-VG Art. 8 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 24 heute
 2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 49 heute
 2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 49 heute
 2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kirchner, über die Beschwerde der Z G in S, vertreten durch Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 28. April 1987, Zl. III-4033/87, betreffend 1.) Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung und 2.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist, jeweils in Angelegenheit einer Übertretung nach Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG 1950, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kirchner, über die Beschwerde der Z G in S, vertreten durch Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 28. April 1987, Zl. III-4033/87, betreffend 1.) Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung und 2.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist, jeweils in Angelegenheit einer Übertretung nach Artikel römisch neun, Absatz eins, Ziffer eins, EGVG 1950, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24. Juni 1986 wurde die Beschwerdeführerin der Übertretung nach Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG 1950 schuldig erkannt und über sie eine Geld- sowie Ersatzarreststrafe verhängt. Die Strafverfügung wurde - unbestrittenermaßen - am 27. Juni 1986 durch Hinterlegung an die Beschwerdeführerin zugestellt. Am 24. November 1986 überreichte die Beschwerdeführerin bei der genannten Behörde einen Einspruch gegen diese Strafverfügung, verbunden mit einem „vorsichtshalber“ gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24. Juni 1986 wurde die Beschwerdeführerin der Übertretung nach Artikel römisch neun, Absatz eins, Ziffer eins, EGVG 1950 schuldig erkannt und über sie eine Geld- sowie Ersatzarreststrafe verhängt. Die Strafverfügung wurde - unbestrittenermaßen - am 27. Juni 1986 durch Hinterlegung an die Beschwerdeführerin zugestellt. Am 24. November 1986 überreichte die Beschwerdeführerin bei der genannten Behörde einen Einspruch gegen diese Strafverfügung, verbunden mit einem „vorsichtshalber“ gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist.

Die belangte Behörde wies mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 28. April 1987 1.) gemäß 49 Abs. 4 VStG 1950 den Einspruch als verspätet eingebracht, zurück und 2.) den Wiedereinsetzungsantrag gemäß 71 Abs. 1 AVG 1950 ab. Die belangte Behörde wies mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 28. April 1987 1.) gemäß Paragraph 49, Absatz 4, VStG 1950 den Einspruch als verspätet eingebracht, zurück und 2.) den Wiedereinsetzungsantrag gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG 1950 ab.

Mit Beschluß vom 25. Februar 1988, B 602/87-7, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Beschwerde ab. In der Folge trat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß

vom 8. Juli 1988 antragsgemäß die Beschwerde nach Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof ab. Mit Beschluß vom 25. Februar 1988, B 602/87-7, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Beschwerde ab. In der Folge trat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 8. Juli 1988 antragsgemäß die Beschwerde nach Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese auf Grund eines Mängelbehebungsauftrages ergänzte Beschwerde erwogen:

Zu den vor dem Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich aufrechterhaltenen, in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken ist zu bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Ablehnung der Beschwerde die darin vorgebrachten Bedenken offensichtlich nicht geteilt hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 1989, Zl. 88/18/0376). Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich zu keiner anderen Betrachtungsweise veranlaßt (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 1988, Zl. 88/10/0046). Zu den vor dem Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich aufrechterhaltenen, in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken ist zu bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Ablehnung der Beschwerde die darin vorgebrachten Bedenken offensichtlich nicht geteilt hat (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 1989, Zl. 88/18/0376). Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich zu keiner anderen Betrachtungsweise veranlaßt (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 1988, Zl. 88/10/0046).

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, sie habe nicht annehmen können, daß ihr in einer völlig fremden Sprache eine Strafverfügung zugestellt werde und sie habe auf Grund der nur in der deutschen Sprache gehaltenen Rechtsmittelbelehrung nicht gewußt, daß sie gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen ein „Rechtsmittel“ einzubringen habe bzw. einbringen könne. Die Abfassung der Rechtsmittelbelehrung in einer für einen Ausländer nicht verständlichen Sprache widerspreche Art. 6 Abs. 3 lit. e MRK und § 39a AVG 1950 iVm § 24 VStG 1950. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, sie habe nicht annehmen können, daß ihr in einer völlig fremden Sprache eine Strafverfügung zugestellt werde und sie habe auf Grund der nur in der deutschen Sprache gehaltenen Rechtsmittelbelehrung nicht gewußt, daß sie gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen ein „Rechtsmittel“ einzubringen habe bzw. einbringen könne. Die Abfassung der Rechtsmittelbelehrung in einer für einen Ausländer nicht verständlichen Sprache widerspreche Artikel 6, Absatz 3, Litera e, MRK und Paragraph 39 a, AVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 24, VStG 1950.

Die behauptete Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, weil gemäß Art. 8 B-VG Amtssprache der Republik Österreich die deutsche Sprache ist, soweit nicht eine der - hier nicht in Frage kommenden - Ausnahmen nach dem Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, gegeben ist (vgl. in diesem Sinne auch die hg. Erkenntnisse vom 13. Februar 1985, Zlen. 84/01/0375, 0376, vom 28. November 1984, Zlen. 84/01/0340-0343, und vom 10. Juni 1983, Slg. Nr. 11.081/A). Der Hinweis auf § 39a Abs. 1 AVG 1950 geht deshalb fehl, weil es sich hier um eine Vorschrift handelt, die das Verfahren und nicht die Wirksamkeit einer Bescheiderlassung durch Zustellung betrifft. Die behauptete Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, weil gemäß Artikel 8, B-VG Amtssprache der Republik Österreich die deutsche Sprache ist, soweit nicht eine der - hier nicht in Frage kommenden - Ausnahmen nach dem Volksgruppengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1976, gegeben ist (vergleiche, in diesem Sinne auch die hg. Erkenntnisse vom 13. Februar 1985, Zlen. 84/01/0375, 0376, vom 28. November 1984, Zlen. 84/01/0340-0343, und vom 10. Juni 1983, Slg. Nr. 11.081/A). Der Hinweis auf Paragraph 39 a, Absatz eins, AVG 1950 geht deshalb fehl, weil es sich hier um eine Vorschrift handelt, die das Verfahren und nicht die Wirksamkeit einer Bescheiderlassung durch Zustellung betrifft.

Wie der Gerichtshof schon wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, stellen fehlende deutsche Sprachkenntnisse keinen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 71 Abs. 1 lit. a AVG 1950 dar (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 15. Jänner 1985, Zlen. 84/04/0234, 0235, und vom 20. Dezember 1971, Zl. 1603/71). In der Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die belangte Behörde ist daher kein Rechtsirrtum zu erblicken. Wie der Gerichtshof schon wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, stellen fehlende deutsche Sprachkenntnisse keinen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des Paragraph 71, Absatz eins, Litera a, AVG 1950 dar (vergleiche, die hg. Erkenntnisse vom 15. Jänner 1985, Zlen. 84/04/0234, 0235, und vom 20. Dezember 1971, Zl. 1603/71). In der Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die belangte Behörde ist daher kein Rechtsirrtum zu erblicken.

Nach dem Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1986, Slg. Nr. 12.275/A, ist ein Zurückweisungsbescheid dann rechtmäßig, wenn zur Zeit seiner Erlassung die beantragte Wiedereinsetzung nicht bewilligt war. Da zur Zeit der Erlassung des Zurückweisungsbescheides auch die begehrte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens gegen die - nach den obigen Ausführungen rechtswirksam zugestellten - Strafverfügung nicht bewilligt war, handelte die belangte Behörde ohne Rechtsirrtum, wenn sie in ihrer Berufungsentscheidung die Zurückweisung des verspäteten Einspruches durch die erste Instanz bestätigte.

Im Hinblick auf den Abspruchsgegenstand des angefochtenen Bescheides gehen im übrigen die Beschwerdeausführungen, mit denen die Rechtswidrigkeit des Schuldspruches geltend gemacht wird, ins Leere.

Da es der Beschwerde somit nicht gelungen ist, die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzutun, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da es der Beschwerde somit nicht gelungen ist, die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzutun, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 27. Februar 1989

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100120.X00

Im RIS seit

24.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at